

STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

DER MAGISTRAT



Amt/Abteilung: Stadtwerke
Ansprechpartner/in: Herr Jochen Göbel
Telefon: 06105 - 938 - 822
E-Mail: jochen.goebel@moerfelden-walldorf.de

Bereitstellungstag auf der Internetseite www.moerfelden-walldorf.de : 22.12.2023

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Freitags-Anzeiger: 22.12.2023

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mörfelden-Walldorf

Betr.: 2. Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung (EBS) der Stadt Mörfelden-Walldorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf hat in ihrer Sitzung am 12.12.2023 diese 2. Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung (EBS) der Stadt Mörfelden-Walldorf beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Neuregelung stiftungsrechtlicher Vorschriften zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 Zehntes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung von Rechtsvorschriften vom 14.07.2016 (GVBl. S. 121).

Artikel 1

Neufassung des § 8 Abs. 3 Nr. 3 (Aufgaben der Betriebskommission) der EBS

§ 8 Abs. 3 Nr. 3 der EBS wird wie folgt neu gefasst:

3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert im Einzelfall zwischen 25.600,00 € und 150.000,00 € liegt;

Artikel 2

Neufassung des § 10 Abs. 2 Nr. 7 (Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung) der EBS

§ 10 Abs. 2 Nr. 7 der EBS wird wie folgt neu gefasst:

7. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert im Einzelfall 150.000,00 € übersteigt;

Artikel 3

Neufassung des § 8 Abs. 3 Nr. 10 (Aufgaben der Betriebskommission) der EBS

§ 8 Abs. 3 Nr. 10 der EBS wird wie folgt neu gefasst:

10. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 5.100,00 € im Einzelfall; Stundung von Forderungen über 6.400,00 € im Einzelfall;

Artikel 4

Neufassung des § 10 Abs. 2 Nr. 15 (Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung) der EBS

§ 10 Abs. 2 Nr. 15 der EBS wird wie folgt neu gefasst:

15. Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 5.100,00 € im Einzelfall;

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Artikelsatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden.

Die Artikelsatzung wird hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, den

Stadt Mörfelden-Walldorf
Der Magistrat

(Thomas Winkler)
Bürgermeister